

# Auskunftsrecht

**Dr. Manfred Redelfs**

**Netzwerk Recherche e.V.**

**Recherche-Abteilung Greenpeace e.V.**

**“Das müssen Sie mir doch sagen”  
- Auskunftsrecht für Journalisten**

**Präsentation Jahrestagung Netzwerk Recherche  
Hamburg, 6. Juni 2009**

# Auskunftsrecht

- Welche Rechte können Journalisten nutzen?
- Welche Vorteile haben die einzelnen Gesetze  
– wann auf welches berufen?
- Internationale Anwendungsbeispiele

# Auskunftsrecht

## **Drei Fallbeispiele zur Anregung der journalistischen Fantasie:**

- Sponsoring von Bundesministerien
- Uran im Trinkwasser
- E-Mails Bankenrettungsplan USA

# Übersicht Auskunftsrechte

- Journalistischer Auskunftsanspruch nach den Landespressegesetzen (§ 4)
- Informationsfreiheitsgesetze (IFG) der Länder und seit Januar 2006 des Bundes
- Verbraucherinformationsgesetz (VIG) s. 5/08
- Umweltinformationsgesetz (UIG) seit 1994
- Registerauskünfte (Handelsregister, Grundbuch, Melderegister)

# Journalistischer Auskunftsanspruch

- Wo geregelt?

Landespressegesetze, in der Regel § 4

Wortlaut Hamburgisches Pressegesetz:

„Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse und des Rundfunks die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.“

- Für wen?

Mitarbeiter aller Medien, auch freie Journalisten

# Journalistischer Auskunftsanspruch

## Erstreckt sich auf?

- alle Behörden des Bundes und der Länder
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (d.h. auch Kammern, Innungen, Sozialversicherungsträger)
- privatrechtlich organisierte Einrichtungen, die der Staat zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben nutzt (z.B. TÜV)
- privatrechtlich organisierte Gesellschaften (GmbHs oder AGs), die sich unter der Kontrolle der öffentlichen Hand befinden (z.B. Straßenbahnbetriebe, Wasserwerke, Parkhausgesellschaften etc.); lt. BGH-Urteil 2005 falls „maßgeblicher Einfluss“ ausgeübt wird

# Journalistischer Auskunftsanspruch

- Zur Auskunft verpflichtet?

Formal der Behördenleiter, de facto in der Regel delegiert an die Pressestelle – kein Anspruch, mit einem bestimmten Mitarbeiter zu sprechen

- Verweigerung möglich?

Falls gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen (Steuergeheimnis, Datenschutz)

Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen privater Firmen, über die die Behörde Informationen hat

Falls ein schwebendes Verfahren „vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet“ werden könnte (z.B. unmittelbar bevorstehende Festnahme)

# Journalistischer Auskunftsanspruch

- **Art des Informationszugangs?**

Kann die Behörde entscheiden, solange die Form „sachgerecht“ ist



# Informationsfreiheitsgesetz

## Prinzip der Informationsfreiheit:

- grundsätzlich sind Informationen der Verwaltung öffentlich, es sei denn, es greifen festgelegte Ausnahmeregeln (Umkehrung des tradierten deutschen Verwaltungsprinzips)
- daraus folgt: bei Auskunftsverweigerung ist die Behörde in der Begründungspflicht

# Informationsfreiheitsgesetz

- Für wen?

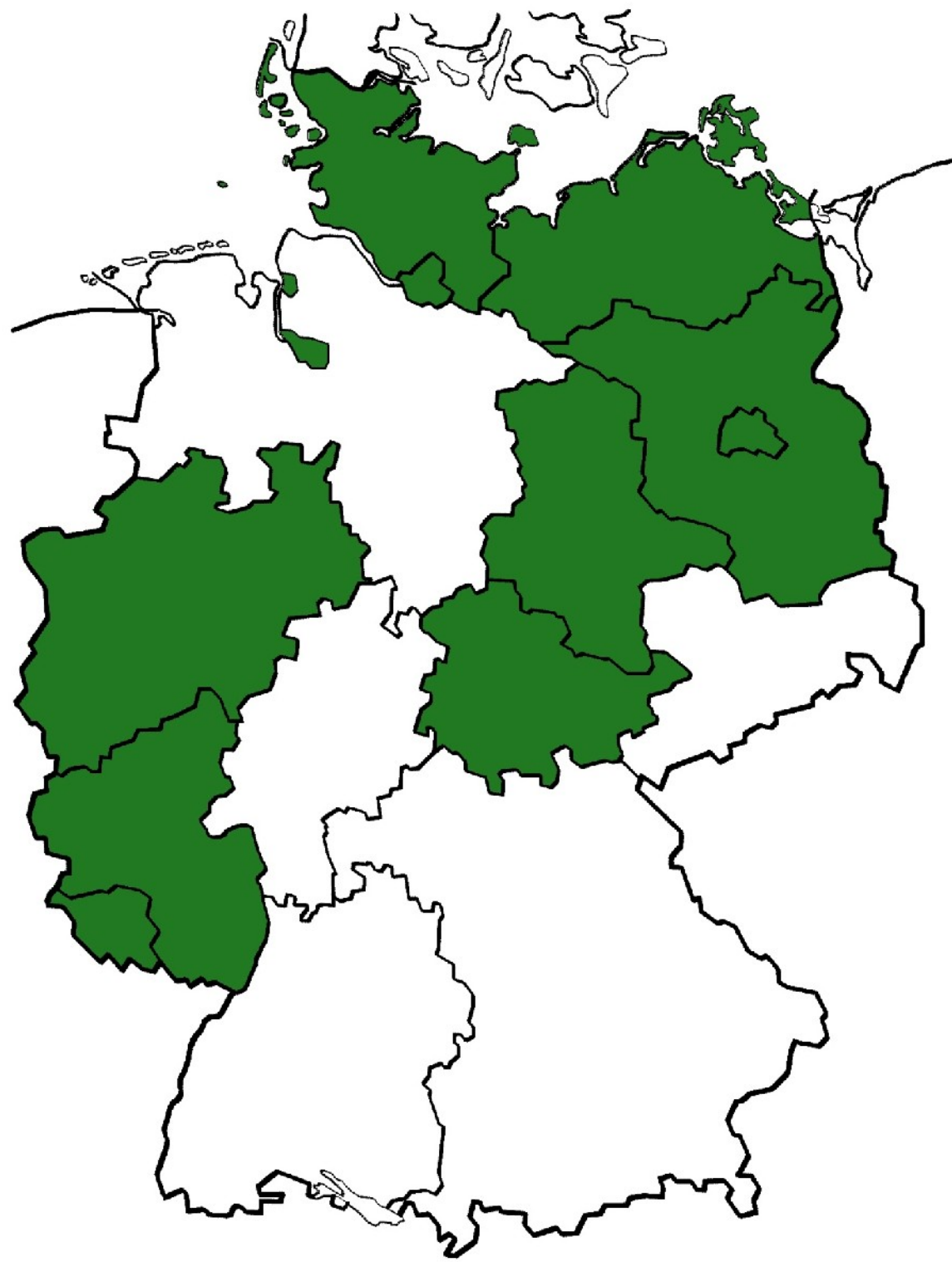
„Jedermannsrecht“ – keine persönliche Betroffenheit oder Begründung erforderlich

- Wo geregelt?

Landesgesetze in elf Bundesländern:

Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen, Saarland, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz

seit Januar 2006 für Bundesbehörden



# Informationsfreiheitsgesetz

- **Erstreckt sich auf?**

alle Landesbehörden und kommunalen Stellen in dem jeweiligen Bundesland bei den Länder-IFG

alle Bundesbehörden beim Bundes-IFG

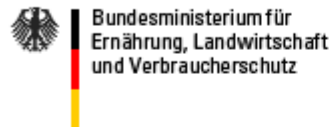
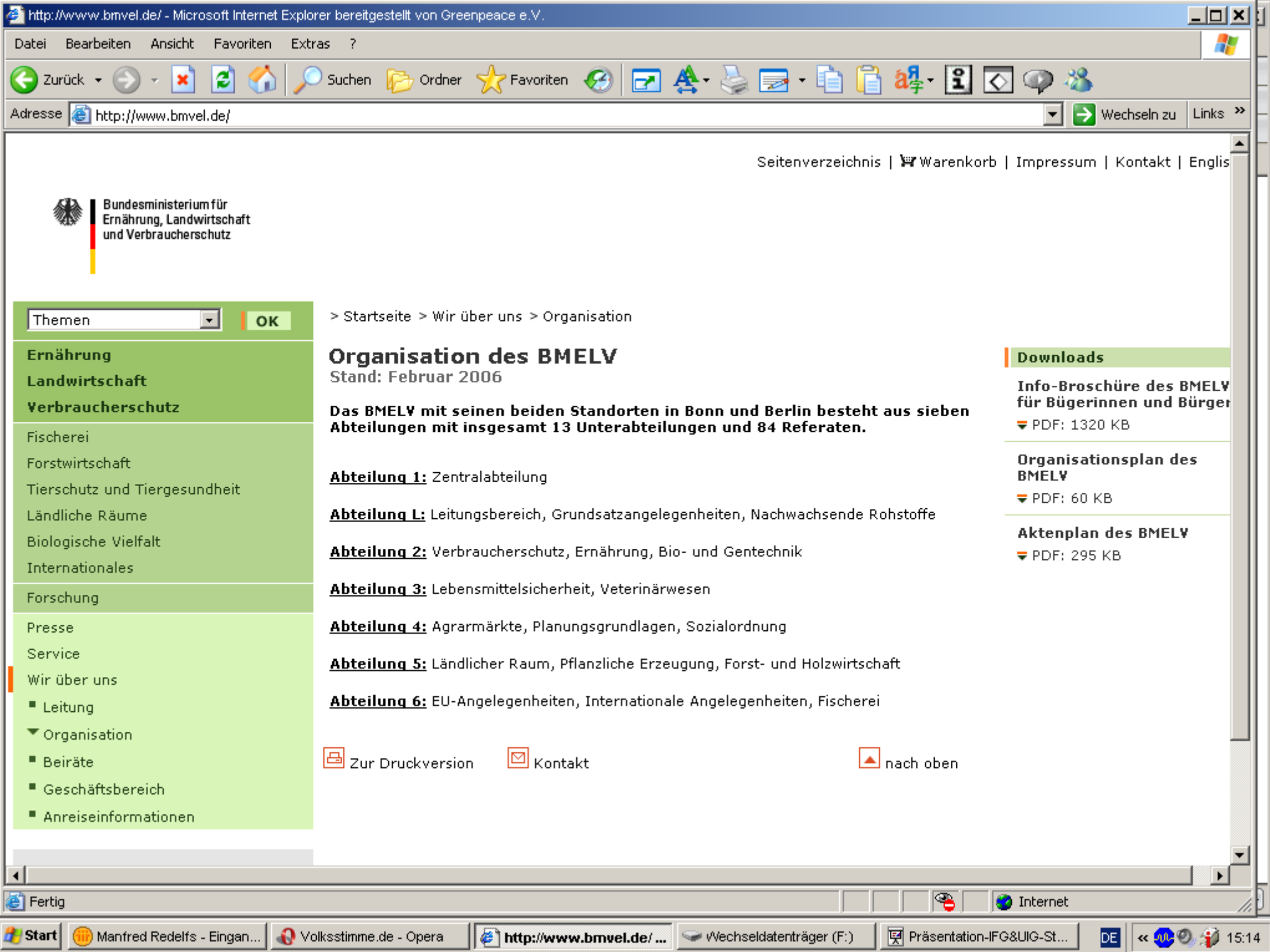
auch Private, die öffentl.-rechtl. Aufgaben wahrnehmen

ausgenommen: Gerichte und Landtage sowie Bundestag

- **Art des Anspruchs?**

Form des Informationszugangs kann vom Antragsteller gewählt werden (mündliche Auskunft, Akteneinsicht, Kopien oder Aushändigung elektronischer Daten)

Abweichung davon nur „aus wichtigem Grund“ (Aufwand)



- Themen
- Ernährung**
  - Landwirtschaft**
  - Verbraucherschutz**
  - Fischerei
  - Forstwirtschaft
  - Tierschutz und Tiergesundheit
  - Ländliche Räume
  - Biologische Vielfalt
  - Internationales
  - Forschung
  - Presse
  - Service
  - Wir über uns
    - Leitung
    - Organisation
    - Beiräte
    - Geschäftsbereich
    - Anreiseinformationen

> Startseite > Wir über uns > Organisation

## Organisation des BMELV

Stand: Februar 2006

**Das BMELV mit seinen beiden Standorten in Bonn und Berlin besteht aus sieben Abteilungen mit insgesamt 13 Unterabteilungen und 84 Referaten.**

- Abteilung 1:** Zentralabteilung
- Abteilung L:** Leitungsbereich, Grundsatzangelegenheiten, Nachwachsende Rohstoffe
- Abteilung 2:** Verbraucherschutz, Ernährung, Bio- und Gentechnik
- Abteilung 3:** Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen
- Abteilung 4:** Agrarmärkte, Planungsgrundlagen, Sozialordnung
- Abteilung 5:** Ländlicher Raum, Pflanzliche Erzeugung, Forst- und Holzwirtschaft
- Abteilung 6:** EU-Angelegenheiten, Internationale Angelegenheiten, Fischerei

- Downloads**
- Info-Broschüre des BMELV für Bürgerinnen und Bürger**  
PDF: 1320 KB
  - Organisationsplan des BMELV**  
PDF: 60 KB
  - Aktenplan des BMELV**  
PDF: 295 KB

Zur Druckversion Kontakt nach oben

http://www.bmelv.de/cdn\_045/nn\_751704/SharedDocs/downloads/Aktenplan.templateId=raw,property=pu - Microsoft Internet Explorer b

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Zurück Suchen Ordner Favoriten

Adresse [http://www.bmelv.de/cdn\\_045/nn\\_751704/SharedDocs/downloads/Aktenplan.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Aktenplan.pdf](http://www.bmelv.de/cdn_045/nn_751704/SharedDocs/downloads/Aktenplan.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Aktenplan.pdf) Wechseln zu Links

Textauswahl 300% Viele Dateien, ein Adobe PDF

8001	Lebensmittelsicherheit -allgemein-
8002	Notfall- und Krisenmanagement
8002-1	Krisenmanagement
8002-2	Nitrofen
8002-3	sonstige Stoffe
8002-4	Getreide in Lagerhallen
8002-5	Acrylamid
8002-6	Dioxin in Futtermitteln
8002-7	Lasalocid in Lebens- und Futtermitteln
801	Markt- und Preisangelegenheiten auf de

210 x 297 mm 85 von 148 Fertig Internet

Start Manfred Redelfs - Eingan... http://www.bmelv.de/ - ... http://www.bmelv.de/... Wechseldatenträger (F:) Präsentation-IFG&UIG-St... DE 15:52

# Informationsfreiheitsgesetz

## Verweigerung möglich?

### Zum Schutz von öffentlichen Interessen:

- Wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf
  - internationale Beziehungen
  - militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr
  - viele weitere Klauseln (z.B. für Nachrichtendienste)

### Zum Schutz privater Interessen:

- Datenschutz
- Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

# Informationsfreiheitsgesetz

## **Bearbeitungsfristen:**

- IFG Berlin: „unverzüglich“ (= „ohne schuldhaftes Zögern“)
- IFG Schleswig-Holstein: „unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats“
- Bund: „unverzüglich“, „soll innerhalb eines Monats erfolgen“



# Informationsfreiheitsgesetz

## **Kosten:**

- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe weniger Kopien gebührenfrei
- Akteneinsicht bei der Behörde: 15 bis 500 Euro
- Herausgabe von Kopien: 15 bis 125 Euro
- Gebührenobergrenze: 500 Euro
- Gebührenermäßigung oder -befreiung möglich „aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses“

# Umweltinformationsgesetz

- **Erstreckt sich auf?**

Alle Behörden (Bund, Land, Kommunen) erfasst, soweit sie mit umweltrelevanten Informationen zu tun haben (also nicht nur Umweltämter, sondern auch Straßenbaubehörden oder Bauämter)

Privatfirmen erfasst, sofern sie im Auftrag einer Behörde öffentliche Aufgaben mit Umweltbezug wahrnehmen

- **Antragsberechtigt?**

„Jedermannsrecht“ (keine Antragsbegründungspflicht)

# Beispiel Rohrexplosion AKW Brunsbüttel



# Beispiel Uran in Trinkwasser

## Uran in deutschen Brunnen - Wie gefährdet ist unser Trinkwasser?



Deutsches Leitungswasser gilt als besonders sauber und gesund. Doch was kaum bekannt ist: In manchen Gegenden ist Trinkwasser mit Uran belastet. Wegen seiner chemischen Giftigkeit kann das Schwermetall in hoher Konzentration bei längerfristiger Einnahme Nierenschäden verursachen. Doch im Gegensatz zu Mineralwasser im Handel gibt es für Trinkwasser aus der Leitung noch immer keinen gesetzlich verbindlichen Grenzwert. report MÜNCHEN hakt nach. ▶ [mehr](#)



# Umweltinformationsgesetz

- Antwortfrist?

Regelfall: ein Monat

bei komplizierten Fällen (Beteiligung Dritter wie Firmen oder Privatpersonen) zwei Monate möglich

# Vorteile der Einsichtsrechte nach IFG und UIG

- Auswertung von Akten/Primärquellen statt ausweichender Auskünfte der Pressestelle
- auch elektronische Daten und E-Mails zugänglich
- verdeckte Recherche leichter möglich
- Datenschutz kein Totschlagargument mehr
- Engagierte Bürger als „Trüffelschweine der Journalisten“
- Konfliktlösung kostengünstig durch die Datenschutzbeauftragten in Ombudsfunktion

# Vorteile Landespressegesetze

- in der Regel schneller
- den Behörden bekannt
- Zuständigkeiten sind klar definiert
- auch Legislative (Bundestag, Landtage) und Judikative (Gerichte, Staatsanwaltschaften) erfasst
- kostenlos

# Tipps zum Vorgehen

- IFG und UIG als „Knüppel im Sack“ - besser unter Verweis auf die Rechtsgrundlage die Behörde zur formlosen Kooperation bewegen
- dank telefonischer Vorrecherche den Antrag möglichst präzise stellen (richtige Stelle, ausreichende Eingrenzung)
- u.U. zweistufiges Verfahren wählen: erst Auskunft über Aktenführung und Umfang oder Titel und Verfasser von Gutachten verlangen, dann gezielt Detailinformation beantragen



# Sonstige Informationsrechte

- **Handelsregisterauskunft**

Aus dem beim Amtsgericht geführten Handelsregister sind vor allem die Beteiligungsverhältnisse bei Firmen zu entnehmen („Jedermannsrecht“)

- **Einsicht in Grundbuchakten**

Das erforderliche „berechtigte Interesse“ wird für Journalisten grundsätzlich anerkannt, muss aber für den Einzelfall u.U. dargelegt werden (ohne vorherige Benachrichtigung des Grundeigentümers)

# Sonstige Informationsrechte

- **Melderegisterauskunft**

Für Journalisten ist eine „erweiterte Melderegisterauskunft“ möglich (neben Angaben zu Name und Anschrift auch Geburtstag, Staatsangehörigkeit und frühere Adressen)

- **Verbraucherinformationsgesetz**  
(seit Mai 2008 in Kraft)

Auskunft über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie über Gesundheitsgefährdungen durch Bedarfsgegenstände (Kosmetika, Reinigungsmittel, Textilien); eingeschlossen: Produktionsverfahren und behördliche Überwachungsmaßnahmen

# Informationsfreiheit weltweit

## Deutschland als Nachzügler:

**Schweden: 1766 (novelliert 1949, 1976)**

**Finnland: 1951**

**USA: 1966**

**Niederlande: 1978**

**Kanada: 1982**

**Dänemark: 1985**